

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.05.1971

Geschäftszahl

1862/70

Rechtssatz

Der Bestimmung des § 45 Abs 3 AVG 1950 ist dann nicht entsprochen, wenn der Partei das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht wird, über einen Antrag auf Einräumung einer Frist zur Stellungnahme zum Ergebnis des Beweisverfahrens nicht entschieden und ohne eine Stellungnahme abzuwarten, der Bescheid erlassen wird.